

Auftragsbedingungen für Freie Dienstnehmer_innen der Kategorie A2

1. Abkürzungen

„Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien“ nachfolgend kurz „Dienstgeberin“
„Freie Dienstnehmer_in der Kategorie A2“ nachfolgend kurz „A2-Beschäftigte“
„Freier Dienstvertrag der Kategorie A2“ nachfolgend kurz „A2-Vertrag“

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten der Organe der Dienstgeberin ergeben sich im Falle eines Organs gem. § 15 Abs. 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (kurz: „HSG 2014“) aus dessen Aufgaben gem. § 18 Abs. 1 HSG 2014 bzw. im Falle eines Organs gem. § 19 Abs. 1 HSG 2014 aus dessen Aufgaben gem. § 20 Abs. 1 HSG 2014 bzw. im Falle eines Organs gem. § 36 Abs. 2 HSG 2014 aus dessen Aufgaben gem. § 16 der Satzung der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien. Im Rahmen von A2-Verträgen werden Dienste minderer Art im Sinne des § 1159 ABGB geleistet.

Freie Dienstverhältnisse können nur für Tätigkeiten abgeschlossen werden, die einer der gesetzlichen Aufgaben der Dienstgeberin entsprechen bzw. können Freie Dienstnehmer_innen durch die einzelnen Organe nur für deren jeweilige gesetzlichen Aufgaben beschäftigt werden. Die Datenschutzerklärung ist unter folgendem [Link](#) zu finden.

3. Mögliche Aufgabengebiete von A2-Beschäftigten

Das Aufgabengebiet kann allgemein die Mithilfe bei der organisatorischen und administrativen Vorbereitung aller Aktivitäten der jeweiligen Organe umfassen, die sich aus dessen gesetzlichen Aufgaben (siehe Punkt 1) ergeben. A2-Beschäftigte haben nur die Möglichkeit eine oder mehrere vertraglich konkret definierte Tätigkeiten innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums auszuüben. Die Verrechnung erfolgt pauschal anhand der Durchführung der gesamten vereinbarten Tätigkeit(en), wobei diese jeweils auch etwaig notwendige Vor- und Nachbereitungstätigkeiten umfassen. Mögliche konkrete Tätigkeiten für A2-Beschäftigte sind die Abhaltung von Tutorien, die Produktion von Layouts oder das Lektorat von Broschüren.

4. Tätigkeitsausmaß und Geringfügigkeitsgrenze

Bei A2-Beschäftigten wird vorab vertraglich festgehalten, ob das Tätigkeitsausmaß oberhalb oder unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (2018: EUR 438,05) liegt. Die A2-Beschäftigten sind verpflichtet während des gesamten Vertragszeitraums Leistungen entsprechend des jeweils vereinbarten Tätigkeitsausmaßes zu erbringen. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gilt bei Vertragsverhältnissen, die während eines Kalendermonats beginnen oder enden, aliquot für den tatsächlichen Vertragszeitraum.

5. Verrechnung von Arbeitsleistungen

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsleistungen können entweder in Summe nach Durchführung sämtlicher Tätigkeiten als Endabrechnung, oder in mehreren Teilabrechnungen verrechnet werden. Für sämtliche Verrechnungen hat immer das von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellte, computergestützt auszufüllende Formular „Verrechnung A2 – Pauschal“ genutzt zu werden.

Teilabrechnungen können pro Kalendermonat erfolgen. Eine Teilabrechnung hat binnen 15 Tagen nach Ende des Kalendermonats, für den die Teilabrechnung erfolgt, der Dienstgeberin ausgehändigt zu werden. Verspätet eingelangte Teilabrechnungen werden von der Dienstgeberin nicht berücksichtigt, sie können von der Freien DN aber im Rahmen einer Endabrechnung nachverrechnet werden. Die Teilabrechnung hat dem vereinbarten Tätigkeitsausmaß zu entsprechen. Eine Teilabrechnung kann nicht höher ausfallen, als das für diesen Verrechnungszeitraum anteilig anhand des A2-Vertrages entfallende Entgelt. (Beispiel: Für ein dreimonatiges Vertragsverhältnis wird ein Gesamtentgelt von EUR 300,- brutto vereinbart, somit können im Falle einer Teilabrechnung für einen Kalendermonat maximal EUR 100,- brutto verrechnet werden.)

Endabrechnungen von A2-Verträgen haben binnen 15 Tagen nach Vertragsende der Dienstgeberin ausgehändigt zu werden. Es kann entweder eine Abrechnung für das gesamte Vertragsverhältnis oder für verbliebene Teilabrechnungen erfolgen.

Die Auszahlung des gebührenden Entgelts abzüglich etwaig einzubehaltender Dienstnehmer_innen-Abgaben zur Sozialversicherung erfolgt mittels Überweisung auf eine von der A2-Beschäftigten bekanntzugebende Bankverbindung. Die Auszahlung durch die Dienstgeberin hat längstens binnen 2 bis 3 Wochen nach dem 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats zu erfolgen.

Bei nicht fristgerechtem Einlangen von Entgeltabrechnungen kann keine Abrechnung und Auszahlung erfolgen. Verspätet eingelangte Teilabrechnungen können jedoch im Rahmen der Endabrechnung des Vertragsverhältnisses nachgeholt werden. Für die Versteuerung des erhaltenen Entgelts ist die Freie Dienstnehmer_in selbst verantwortlich.

6. Beiträge im Rahmen der betrieblichen Mitarbeiter_innenvorsorge (Abfertigung NEU)

Ist die A2-Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres aufgrund eines oder mehrerer aufeinander folgender Freier Dienstverträge länger als einen Monat für die Dienstgeberin tätig, so fallen nach Ende dieses Monats nach dem Mitarbeitervorsorgegesetz Beiträge zur betrieblichen Mitarbeiter_innenvorsorge an. Diese werden von der Dienstgeberin an die VBV – Vorsorgekasse Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53, abgeführt.

7. Stammdatenblatt

Gemeinsam mit einem A2-Vertrag hat bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit je Exekutivperiode (01.07.2017 bis 30.06.2019 | 01.07.2019 bis 30.06.2021, usw.) auch die Übermittlung eines Stammdatenblatts inkl. Kopie eines Lichtbildausweises (z.B.: Personal-Ausweis, Reisepass oder Studierenden-Ausweis) zu erfolgen. Das Stammdatenblatt ist ein von der Dienstgeberin zur Verfügung gestelltes Formular, welches computergestützt auszufüllen ist. Im Stammdatenblatt hat die A2-Beschäftigte unter anderem auch die Bankverbindung anzugeben, auf welche gebührende Entgelte zur Auszahlung gelangen sollen. Bei Änderung der ursprünglich angegebenen Daten, hat die A2-Beschäftigte unverzüglich ein neues Formular „Stammdatenblatt“ auszufüllen und der Dienstgeberin zu übermitteln.

8. Aufnahme unterschiedlicher Tätigkeiten für mehrere Organe

Eine A2-Beschäftigte kann immer nur einen Freien Dienstvertrag mit der Dienstgeberin abschließen. Somit können nicht gleichzeitig mehrere A2-Verträge bestehen oder gleichzeitig ein A1-Vertrag und ein A2-Vertrag. Sollen weitere Tätigkeiten ausgeübt werden, so ist spätestens 10 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Dienstgeberin zu kontaktieren, die hierfür eine eigene Vertragsunterlage zur Verfügung stellt.

Für die Aufnahme von zusätzlichen Tätigkeiten ist zu beachten, dass eine Erweiterung auf das Arbeitsumfeld der A1-Verträge nur möglich ist, wenn für den A2-Vertrag ein Tätigkeitsausmaß unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart wurde bzw. die zusätzliche Tätigkeit nicht dazu führt, dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Sofern zu einem bestehenden A2-Vertrag, für den ein Tätigkeitsausmaß unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart wurde, eine weitere Tätigkeit aus dem Bereich der A2-Verträge hinzukommen soll, darf die Aufnahme dieser Tätigkeit nicht dazu führen, dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.